

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 62
quellensteuer.so@fd.so.ch
steueramt.so.ch

Quellensteuer / Wichtiges in Kürze

Wir bitten Sie, die folgenden Punkte zu beachten:

- Das Anmeldeformular (Form. QST-025) muss für **alle** quellensteuerpflichtigen Personen bei Neuanstellung **vollständig ausgefüllt innerhalb von 8 Tagen eingereicht werden**. Ebenfalls müssen mit dem gleichen Formular Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus EG/ EFTA-Ländern, die in der Schweiz **während 90 Tagen/3 Monaten ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** einer Beschäftigung nachgehen (Bilaterale II), gemeldet werden. Bei Abrechnung über **ELM Quellensteuer** werden die Anmeldeinformationen im Rahmen des Abrechnungsverfahrens automatisch übermittelt. Sind die für die korrekte Quellenbesteuerung notwendigen Informationen nicht vollständig, kann das Steueramt das Einreichen eines separaten Meldeformulars verlangen.
- Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Abrechnungen sind dem Steueramt **quartalsweise, resp. ab 10 Personen monatlich** einzureichen.
- **Meldepflichtig** sind nebst des **Zivilstandes die Familienverhältnisse** des Arbeitnehmers. Im Zeitpunkt der Tarifeinstufung sind diese dem Steueramt nicht in allen Fällen im Detail bekannt. Abweichungen gegenüber der Tarifeinstufung sowie Änderungen während dem Anstellungsverhältnis ist dem Steueramt eine **entsprechende Rückmeldung** zu machen (z.B. Zivilstand „freiwillig getrennt“ führt zu einem Tarifwechsel von Tarif (B, bzw. C) verheiratet zum Tarif (A) ledig.)
- Die **Bruttolöhne** sind inkl. aller Zulagen (insbesondere Geburts- u. Kinderzulagen, Naturalleistungen wie Kost und Logis etc.) **pro quellensteuerpflichtige Person und pro Monat** einzeln aufzuführen.
- **Pauschalspesen** gehören gemäss Wegleitung (Form. QST-001) Randziffer 11 zum steuerbaren Bruttoeinkommen. Vorbehalten bleiben Leistungen gemäss den von der Steuerbehörde genehmigten Spesenreglemente.
- **Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg** sowie **Verpflegung** sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.
- **Ein- und Austritte** sind mit dem genauen Datum anzugeben. Sollte eine quellensteuerpflichtige Person vorübergehend kein Einkommen erzielen (z. B. infolge unbezahlter Abwesenheit), bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung.
- Die Tarife "**mit Kirchensteuer**" gelten für Personen, welche einer der drei im Kanton Solothurn anerkannten Landeskirchen angehören. Es sind dies:
 - **röm.-katholisch / christ-katholisch / evang.-reformiert** (gleichgestellt: lutheranisch)
- Wenn **keine schweizerischen Kinderzulagen** ausgerichtet werden, sind die Kinderabzüge beim Steueramt mit den entsprechenden Unterlagen (Geburtsurkunde, Ausbildungsvertrag etc.) zu beantragen.
- Der **Nebenerwerbs-Tarif (D)** beträgt weiterhin **10 % des Bruttoeinkommens**.
- Die Steuerrechnung ist **innerhalb von 30 Tagen** ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinse erhoben.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die gute Zusammenarbeit. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Abteilung Quellensteuer gerne zur Verfügung.

Steueramt des Kantons Solothurn
Quellensteuer